Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1514

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5981/63

Bonn, den 11. Oktober 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Mate und tropische Hölzer)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Mate und tropische Hölzer)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Änderungen in den laufenden Nummern 1 Buchstabe a und 2 bis 4 der Anlage zu § 1 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

1. Die Tarifnr. 09.03 (Mate) wird wie folgt geändert:
   a) In der Spalte 4 wird der allgemeine Außen-Zollsatz „23" geändert in „21,5".
   b) In der Spalte 5 wird der ermäßigte Außen-Zollsatz „20" geändert in „21,5".

2. In der Tarifnr. 44.03 (Rohholz usw.) wird in Absatz A (tropische Hölzer usw.) in der Spalte 4 der allgemeine Außen-Zollsatz „3" geändert in „1,5".

3. In der Tarifnr. 44.04 (Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet usw.) wird in Absatz A (tropische Hölzer usw.) in der Spalte 4 der allgemeine Außen-Zollsatz „3" geändert in „1,5".

4. In der Tarifnr. 44.05 (Holz, in der Längsrichtung gesägt usw.) wird in Absatz A (tropische Hölzer usw.) in der Spalte 4 der allgemeine Außen-Zollsatz „6" geändert in „3".

Begründung

(1) Der Bedarf der EWG-Länder an

— Mate der Tarifnr. 09.03 und

— tropischen Hölzern der Tarifnrn. 44.03 - A, 44.04 - A und 44.05 - A

kann aus der Erzeugung der Gemeinschaft nicht gedeckt werden. Die EWG-Länder (insbesondere die Bundesrepublik) sind auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen.

(2) Der Ministerrat der EWG hat deshalb am 18. Juni 1963 beschlossen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für die o. a. Waren ab 1. Januar 1964 auszusetzen. Am gleichen Tage haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG beschlossen, diese Waren von der auf Grund des „Zweiten Beschleunigungsbeschlusses" zum 1. Juli 1963 vorzunehmenden zweiten Angleichung der nationalen Außen-Zollsätze an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG auszunehmen.

(3) Die in der Bundesrepublik durch die Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarifs 1963) vom 21. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) bereits durchgeführte zweite Angleichung der Außen-Zollsätze an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG wird für die Zollsätze der o. a. Waren durch die vorliegende Verordnung rückgängig gemacht.

Die Änderung des Deutschen Zolltarifs aus Anlaß der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG wird durch eine spätere Rechtsverordnung durchgeführt werden.